

□

**Hinweise zum Anspruch auf Arbeitslosengeld bei
voraussichtlich mehr als 6-monatiger Leistungsminderung nach § 145 SGB III
(»Nahtlosigkeitsregelung«)**

Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld nur, wenn Sie neben der Erfüllung weiterer Anspruchsvoraussetzungen bereit und in der Lage sind, eine zumutbare versicherungspflichtige (d. h. mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende) Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für Sie in Frage kommenden allgemeinen Arbeitsmarktes auszuüben.

Wird vom Ärztlichen Dienst der Agentur für Arbeit festgestellt, dass Ihre Leistungsfähigkeit voraussichtlich länger als sechs Monate auf weniger als wöchentlich 15 Stunden beschränkt ist, kann Arbeitslosengeld nach § 145 SGB III gezahlt werden (sogenannte »Nahtlosigkeitsregelung«). Mit dieser Ausnahmeregelung will der Gesetzgeber die finanzielle Absicherung von arbeitslosen Personen bis zur Entscheidung über das Vorliegen einer Erwerbsminderung sicherstellen, sodass Sie in diesem Fall Arbeitslosengeld trotz der Verminderung Ihres Leistungsvermögens erhalten können.

Die Nahtlosigkeitsregelung kommt auch zur Anwendung, wenn der Ärztliche Dienst feststellt, dass Ihr Leistungsvermögen zwar zwischen 15 und 30 Stunden wöchentlich umfasst, jedoch nicht den üblichen Bedingungen der Arbeitsplätze auf dem fachlich und räumlich für Sie erreichbaren Arbeitsmarkt entspricht.

Da Ihr Rentenversicherungsträger noch keine verminderte Erwerbsfähigkeit festgestellt hat, muss aufgrund Ihrer eingeschränkten Leistungsfähigkeit geprüft werden, ob Sie Arbeitslosengeld - ggf. im Wege der Nahtlosigkeitsregelung nach § 145 SGB III - erhalten können. Dazu muss der Ärztliche Dienst Ihrer Agentur für Arbeit eingeschaltet werden.

Für weitergehende Informationen steht Ihnen Ihre Agentur für Arbeit gerne zur Verfügung.

Informationsblatt zur Vorstellung im Ärztlichen Dienst

Sehr geehrte Frau Malcomess,

Sie haben mitgeteilt, dass Sie gesundheitliche Beschwerden haben, die für Ihre Beratung bzw. Vermittlung Auswirkungen haben. Aufgrund Ihrer Angaben ist zu prüfen, ob Ihnen wegen einer voraussichtlich mehr als 6-monatigen Leistungsminderung Arbeitslosengeld im Rahmen der sogenannten Nahtlosigkeitsregelung nach § 145 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) zusteht. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Hinweisblatt. Ihr/Ihre Sachbearbeiter/in wird deshalb mit Ihnen besprechen, ob eine ärztliche Begutachtung erforderlich ist.

Sie erhalten deshalb den beigefügten Gesundheitsfragebogen mit der Bitte, diesen sorgfältig auszufüllen und gegebenenfalls bereits vorhandene medizinische Befunde beizufügen. Dadurch bleibt der Aufwand für Sie selbst gering und mögliche Rückfragen können schon im Vorfeld vermieden werden.

Der Gesundheitsfragebogen dient ausschließlich zur Information des Ärztlichen Dienstes der Agentur für Arbeit über Ihren Gesundheitszustand und die bisherige medizinische Behandlung. Eine Unterstützung durch die Beratungs-/Vermittlungsfachkräfte bzw. Sachbearbeiter/in beim Ausfüllen des Gesundheitsfragebogens darf nur auf Ihren ausdrücklichen Wunsch hin erfolgen.

Sofern Sie nicht bereit sind, den Gesundheitsfragebogen auszufüllen, sind hierfür wichtige Gründe (im Sinne des § 65 SGB I) gegenüber Ihrer zuständigen Beratungs- und Vermittlungsfachkraft bzw. Ihrer Sachbearbeiterin/Ihrem Sachbearbeiter darzulegen. Füllen Sie den Gesundheitsfragebogen ohne wichtigen Grund nicht aus, kann dies bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 66 SGB I zu einer vollständigen oder teilweisen Versagung oder Entziehung der Leistungen führen.

Um bereits vorhandene Befunde Ihrer vorbehandelnden Ärztinnen bzw. Ärzte und Kliniken anfordern zu können, bitten wir Sie, diese von der Schweigepflicht zu entbinden. Hierdurch können unnötige Doppeluntersuchungen vermieden werden.

Hierzu können Sie von den beigefügten Vordrucken Gebrauch machen. Benutzen Sie nur die Vordrucke, die für Sie zutreffen. Die nicht relevanten Vordrucke müssen selbstverständlich nicht ausgefüllt werden.

Wir weisen darauf hin, dass Sie zur Abgabe einer Schweigepflichtentbindungserklärung grundsätzlich nicht verpflichtet sind und eine einmal erteilte Erklärung jederzeit widerrufen können. Sofern Sie zur Abgabe einer Schweigepflichtentbindungserklärung nicht bereit sind, sind hierfür wichtige Gründe (im Sinne des § 65 SGB I) gegenüber Ihrer zuständigen Beratungs- und Vermittlungsfachkraft bzw. Ihrer Sachbearbeiterin/Ihrem Sachbearbeiter darzulegen. Alternativ können Sie auch selbst bereits vorhandene medizinische Befunde vorlegen.

Sofern Sie weder die erforderliche(n) Schweigepflichtentbindungserklärung(en) erteilen, noch bereits vorhandene medizinische Befunde zur Verfügung stellen und die Aufklärung des Sachverhaltes dadurch erheblich erschwert ist, kann dies bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 66 SGB I zu einer vollständigen oder teilweisen Versagung oder Entziehung der Leistungen führen. Die Aufklärung des Sachverhalts ist z.B. dann erheblich erschwert, wenn eine erneute Untersuchung durch den Ärztlichen Dienst erforderlich wird, die ansonsten entbehrlich wäre (Doppeluntersuchung) und die von Ihnen vorgebrachten Gründe zur Verweigerung der Mitwirkung keine erneute Untersuchung durch den Ärztlichen Dienst der Agentur für Arbeit rechtfertigen.

Die Erstellung einer Sozialmedizinischen gutachterlichen Stellungnahme durch den Ärztlichen Dienst

Sobald dem Ärztlichen Dienst alle Unterlagen vorliegen, wird dieser entscheiden, ob eine Untersuchung erforderlich oder die Erstellung einer Sozialmedizinischen gutachterlichen Stellungnahme anhand der vorgelegten Unterlagen möglich ist. Oft reichen die medizinischen Befunde von Ihren behandelnden Ärztinnen und Ärzten aus, um eine Sozialmedizinische gutachterliche Stellungnahme zu erstellen. Falls Ihr persönliches Erscheinen für eine ärztliche Untersuchung erforderlich ist, erhalten Sie eine gesonderte Einladung vom Ärztlichen Dienst der Agentur für Arbeit. Die Sozialmedizinischen gutachterlichen Stellungnahmen werden durch den Ärztlichen Dienst der Agentur für Arbeit oder von einer Vertragsärztin bzw. einem Vertragsarzt erstellt.

Wir legen dabei großen Wert auf den Schutz Ihrer Gesundheitsdaten. Alle Angaben und Unterlagen werden vertraulich behandelt. Die Ärztinnen und Ärzte des Ärztlichen Dienstes der Bundesagentur für Arbeit sowie alle Vertragsärztinnen und Vertragsärzte unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht.

Wir sichern Ihnen zu, dass der Ärztliche Dienst – in Befolgung klarer gesetzlicher Regeln – darauf achtet, dass in der Sozialmedizinischen gutachterlichen Stellungnahme nur solche Angaben über Ihre Person und Ihren Gesundheitszustand gemacht werden, die für die Beratung, Vermittlung oder die Klärung von Leistungsansprüchen notwendig sind. Alle sonstigen Informationen (aus den zugesandten Befunden oder dem Gespräch zwischen Ihnen und der Ärztin oder dem Arzt) bleiben dagegen – wie bei Ihrem behandelnden Arzt – unter Verschluss im Archiv des Ärztlichen Dienstes.

Bei Fragen zu den medizinischen Inhalten können Sie sich an den zuständigen Ärztlichen Dienst wenden.

Noch ein Hinweis: Wenn es eine „Kundentheke“ des Ärztlichen Dienstes (in Ihrer Agentur für Arbeit) gibt, können Sie dort ggf. weitere Fragen direkt klären.

Information zum Widerspruchsrecht (gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i. V. m. § 76 SGB X)

Wir weisen darauf hin, dass Ihre medizinischen Daten (Begutachtungsdaten) an andere Sozialleistungsträger (z. B. Krankenkassen, Rentenversicherungsträger oder andere Behörden) übermittelt werden dürfen, wenn dies zur Erfüllung deren gesetzlicher Aufgaben oder zur Erfüllung eigener gesetzlicher Aufgaben erforderlich ist. Die gesetzliche Grundlage hierfür ergibt sich aus § 76 Absatz 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 69 Absatz 1 Nr. 1 und 2 SGB X. Sie können einer solchen Weitergabe ohne Angabe von Gründen widersprechen. Dies hat keine Auswirkung auf Ihre Pflicht zur Mitwirkung bei der Aufklärung des Sachverhalts nach §§ 60 ff SGB I.